

## **Antrag 1 - Gebührenordnung des HTTV**

### **Antragsteller: Präsidium des HTTV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

#### **Neue Regelung in der Gebührenordnung**

2 Strafgebühren

2.9 Fehlende Vertretung des Vereins

- auf einem HTTV-Verbandstag<sup>1</sup> € 50,00
- auf einem HTTV-Jugendtag<sup>2</sup> € 25,00

#### **Begründung:**

Für Versammlungspräsenz der Vereine bei den wichtigsten Entscheidungsorganen, dem Verbandstag und dem Jugendtag, ist auffallend gering. Dies führt nach Auffassung von Vorstand und Präsidium zu dem Risiko, dass Entscheidungen überproportional durch wenige Vereine getroffen werden und insbesondere kleinere Vereine nicht ausreichend repräsentiert werden. Dabei begünstigen die Regelungen zur Stimmverteilung gerade kleinere Vereinen durch den Umstand, dass jeder Verein unabhängig von der Anzahl der Mannschaften sowohl auf dem Verbandstag als auch auf dem Jugendtag drei Grundstimmen hat, neben den Stimmen nach Anzahl der Mannschaften.

In anderen Landesverbänden kommt eine Strafgebühr für die Nichtvertretung bereits zur Anwendung und hat zu einer deutlichen Steigerung der Versammlungspräsenz geführt. Das Präsidium erwartet, dieses Ziel auch für den HTTV erreichen zu können.

Die Regelungen in § 7 Abs. 9 der Geschäftsordnung des HTTV stellt sicher, dass eine Stimmenkumulation durch einen gemeinsamen Vertreter nicht zulässig ist.

#### **Mehrheitlich angenommen**

---

<sup>1</sup> Sofern der Verein in der laufenden bzw. abgelaufenen Saison mindestens eine Mannschaft gemeldet hat

<sup>2</sup> Sofern der Verein in der laufenden bzw. abgelaufenen Saison mindestens eine Jugendmannschaft gemeldet hat

## **Antrag 2 - Gebührenordnung des HTTV**

**Antragsteller: Präsidium des HTTV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

### **Aktuelle Regelung der Gebührenordnung**

- 4 Gutschriften
- 4.2 Je gestellten Lizenz-SR, der seine Pflichteinsätze in der vergangenen Saison absolviert hat € 100,00

### **Neue Regelung der Gebührenordnung**

- 4 Gutschriften
- 4.2 Je gestellten Lizenz-SR, der seine Pflichteinsätze in der vergangenen Saison absolviert hat € 150,00

### **Begründung:**

Die Zahl der für die Besetzung der Endveranstaltungen des HTTV erforderlichen Schiedsrichter erfüllt noch nicht den tatsächlichen Bedarf. Mit dem vorliegenden Antrag soll das Ziel erreicht werden, dass die Vereine vermehrt Mitglieder aus ihren Reihen für die Tätigkeit des Schiedsrichters interessieren und motivieren.

**Mehrheitlich angenommen**

## **Antrag 3 - EDB des HTTV**

**Antragsteller: Präsidium des HTTV**

### **Änderung: Unter B 1.1.4 bleibt nur der 1.Satz stehen**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

B                    SPIELBERECHTIGUNG, WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG  
B 1                Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

.....

#### **Neuer Text**

##### **B 1.1.3**

Die in der WO des DTTB beschriebene Zweitspielberechtigung für den Jugendbereich wird in Hamburg nicht umgesetzt.

##### **B 1.1.4**

Die in der WO des DTTB beschriebene Zweitspielberechtigung für den Seniorenbereich, wird für die Seniorenmannschaftsmeisterschaften umgesetzt. ~~Hier ist zu beachten, dass Senioren/innen die bei den Seniorenmannschaftsmeisterschaften für einen anderen Verein als ihren Stammverein an der Seniorenmannschaftsmeisterschaft 2016 teilnehmen wollen, bis zum 31.05.2016 einen entsprechenden Zweitspielantrag an die Geschäftsstelle zu richten haben.~~

#### **Begründung**

Die neue Regelung in der WO des DTTB ist aus Sicht des Präsidiums so nicht umsetzbar. Die Regelung ist nicht ausgereift. So ist z.B. nicht geregelt, ob Jugendersatzspieler auch ein Zweitspielrecht erhalten dürfen oder welcher Verein ein Erstzugriffsrecht auf den Spieler hat. Hier sind Streitigkeiten vorprogrammiert. Zudem ist die Regelung bis zum 01.07.2016 technisch nicht zu realisieren.

Im Seniorenbereich ist die Sachlage eine andere. Da wir keinen geregelten Seniorenmannschaftspielbetrieb durchführen, sondern unsere Seniorenmannschaftsmeister in einem Turnier ermitteln, sind hier die für den Jugendbereich bestehenden Probleme nicht vorhanden. Zudem bedarf es hier keiner EDV-technischen Änderung.

**Mehrheitlich angenommen**

## **Antrag 4 - EDB des HTTV**

### **Antragsteller: Präsidium des HTTV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

#### **Alter Text**

##### **B 4 Wechsel der Spielberechtigung**

B 4.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein per 31.05. bzw. zum 30.11. eines Jahres an den HTTV – schriftlich auf dem Wechselformular des HTTV (per Fax, Brief oder Anhang zu einer E-Mail) oder online nach Maßgabe des HTTV – zu richten. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den abgebenden Verein über den Wechsel zu informieren. Mit dem Antrag auf einen Wechsel wird automatisch die Spielberechtigung für den Spieler beantragt.

#### **Neuer Text**

##### **B 4 Wechsel der Spielberechtigung**

B 4.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein per 31.05. bzw. zum 30.11. eines Jahres an den HTTV – schriftlich auf dem Wechselformular des HTTV (per Fax, Brief oder Anhang zu einer E-Mail) oder online nach Maßgabe des HTTV – zu richten. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den abgebenden Verein über den Wechsel zu informieren. Mit dem Antrag auf einen Wechsel wird automatisch die Spielberechtigung für den Spieler beantragt.

**Für das Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung gilt § 193 BGB entsprechend. Fällt demnach der 31. Mai bzw. der 30. November auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist für das Einreichen des Wechselantrags erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins /Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals bzw. gegebenenfalls die Eingabe im Internetportal.**

#### **Begründung:**

Es ist vielen Spielern, Vereinen aber auch Verbandsvertretern nicht bekannt, dass das Ende der Wechselfrist sich aufgrund der Regelung im § 193 BGB verschieben kann (dies wurde vom Justitiar des DTTB bestätigt). Entsprechend haben Vereine keinen Wechselantrag gestellt, weil sie dachten, dass die Frist schon abgelaufen wäre. Diese Klarstellung ist erforderlich um bei allen Beteiligten die gleiche Rechtsauslegung zu gewährleisten.

**Mehrheitlich angenommen**

## **Antrag 5 - EDB des HTTV**

### **Antragsteller: Jugendtag des HTTV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

#### **Alter Text**

##### **G 3.7.2.1 Vorverlegung**

###### **G 3.7.2.1.1**

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen mit Ausnahme der Koppelspieltage der Leistungsklassen der Jugend- und Schülerspielklassen von den beteiligten Mannschaften ohne Einbindung des HTTV einvernehmlich vorverlegt werden. Das Einverständnis wird durch die Unterschrift der Mannschaftsführer auf dem Spielbericht dokumentiert.

#### **Neuer Text**

##### **G 3.7.2.1 Vorverlegung**

###### **G 3.7.2.1.1**

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen von den beteiligten Mannschaften ohne Einbindung des HTTV einvernehmlich vorverlegt werden. Das Einverständnis wird durch die Unterschrift der Mannschaftsführer auf dem Spielbericht dokumentiert.

Für die Leistungsklassen der Jugend- und Schülerklassen ist eine einvernehmliche Vorverlegung nur möglich, wenn der Durchführer des Koppelspieltags entsprechend informiert wurde.

#### **Begründung**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass an der bisherigen Vorgehensweise, Leistungsklassenspieltage nicht verlegen zu dürfen, abgerückt werden sollte. Aufgrund von Ferien, überregionalen Veranstaltungen und privater Verpflichtungen (Konfirmation) soll es in Zukunft auch möglich sein, die Spiele der Leistungsklassen vorverlegen zu können.

Der vorliegende Antrag wurde vom Jugendtag des HTTV mehrheitlich befürwortet.

**Mehrheitlich angenommen**

## **Antrag 6 - EDB des HTTV**

**Antragsteller: Jugendtag des HTTV**

### **Änderung: Diese Regelung gilt zunächst nur für die Spielzeit 2016/2017**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

#### **Alter Text**

G 3.7.2.2 Nachverlegung

G 3.7.2.2.1

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen mit Ausnahme der Hamburg-Liga der Damen und Herren sowie der Koppelspieltage der Leistungsklassen der Jugend- und Schülerspielklassen von den beteiligten Mannschaften einvernehmlich auf einen späteren als den festgesetzten Punktspieltermin verlegt werden, spätestens aber in die letzte Spielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsspielzeit. Als letzte Spielwoche gilt diejenige Woche, die im jeweiligen Rahmenterminplan als 11. bzw. 22. Punktspielwoche vermerkt ist. Darüber hinaus ist eine Verlegung in die im Rahmenterminplan vorgesehene offizielle Nachholspielwoche unter Beachtung von eventuellen Pokalspielen der Mannschaften und unter Berücksichtigung von eventuell von den Mannschaften zu beantragenden offiziellen Verlegungen zulässig. Spielen Mannschaften eines Vereins in derselben Spielstaffel, ist eine Verlegung von Spielen dieser Mannschaften gegeneinander nur maximal 28 Tage nach dem festgesetzten Punktspieltermin möglich. Für die Hamburg-Liga der Damen gilt eine Nachverlegungsfrist von 2 Wochen (14 Tagen) nach dem festgesetzten Punktspieltermin, wobei eine Verlegung über die letzte Punktspielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsserie nicht zulässig ist. Für die Hamburg-Liga der Herren gilt, dass eine Nachverlegung nur innerhalb derselben Spielwoche möglich ist.

#### **Neuer Text**

G 3.7.2.2 Nachverlegung

G 3.7.2.2.1

Ein festgesetzter Punktspieltermin kann in allen Spielklassen von den beteiligten Mannschaften einvernehmlich auf einen späteren als den festgesetzten Punktspieltermin verlegt werden, spätestens aber in die letzte Spielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsspielzeit. Als letzte Spielwoche gilt diejenige Woche, die im jeweiligen Rahmenterminplan als 11. bzw. 22. Punktspielwoche vermerkt ist. Darüber hinaus ist eine Verlegung in die im Rahmenterminplan vorgesehene offizielle Nachholspielwoche unter Beachtung von eventuellen Pokalspielen der Mannschaften

und unter Berücksichtigung von eventuell von den Mannschaften zu beantragenden offiziellen Verlegungen zulässig. Spielen Mannschaften eines Vereins in derselben Spielstaffel, ist eine Verlegung von Spielen dieser Mannschaften gegeneinander nur maximal 28 Tage nach dem festgesetzten Punktspieltermin möglich.

Für die Spielklassen der Hamburgliga Damen und Herren und für die Leistungsklassen der Jugend- und Schülerklassen, gelten folgende Sonderregelungen:

### **Hamburgliga Herren**

Für die Hamburg-Liga der Herren gilt, dass eine Nachverlegung nur innerhalb derselben Spielwoche möglich ist.

### **Hamburgliga Damen**

Für die Hamburg-Liga der Damen gilt eine Nachverlegungsfrist von 2 Wochen (14 Tagen) nach dem festgesetzten Punktspieltermin, wobei eine Verlegung über die letzte Punktspielwoche der Herbst- bzw. Frühjahrsreihe nicht zulässig ist.

### **Leistungsklassen Jugend- und Schüler**

In den Leistungsklassen der Jugend- und Schüler ist eine Nachverlegung nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die nachverlegten Spiele müssen vor dem letzten offiziell angesetzten Leistungsklassenspieltag durchgeführt werden
- der durchführende Verein eines Leistungsklassenspieltags ist von den Vereinen, die ein Spiel eines Leistungsklassenspieltags einvernehmlich verlegen wollen, über die Verlegung zu informieren
- sollte ein Verein, der Durchführer eines Leistungsklassenspieltags ist, einvernehmlich Spiele verlegen wollen, hat er Sorge dafür zu tragen, dass alle nicht einvernehmlich verlegten Spiele des Spieltags in seiner Spielhalle stattfinden können, soweit die übrigen betroffenen Vereine keinen anderen Austragungsort gefunden haben.

### **Begründung**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass an der bisherigen Vorgehensweise, Leistungsklassenspieltage nicht verlegen zu dürfen, abgerückt werden sollte. Aufgrund von Ferien, überregionalen Veranstaltungen und privater Verpflichtungen (Konfirmation) soll es in Zukunft auch möglich sein, die Spiele der Leistungsklassen nachverlegen zu können.

Der vorliegende Antrag wurde vom Jugendtag des HTTV mehrheitlich befürwortet.

**Mehrheitlich angenommen**

## Antrag 7 - EDB des HTTV

### Antragsteller: Präsidium des HTTV

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

#### Alter Text

##### G 3.7.4.2

Die Genehmigung eines Verlegungsantrages erfolgt nur dann, wenn für den festgesetzten Punktspieltermin einer der folgenden Gründe durch geeignete Unterlagen nachgewiesen ist:

- (a) der festgesetzte Spielraum steht nicht zur Verfügung;
- (b) der festgesetzte Spieltag liegt in Zeiten von Schulferien öffentlicher Schulen;
- (c) es findet die Jahreshauptversammlung des Verbandsmitgliedes statt, für den die Spielberechtigung der Spieler des Antragstellers erteilt ist;
- (d) ein Spieler nimmt als Aktiver, nominierter Betreuer, nominierter Schiedsrichter oder Offizieller an einer offiziellen Veranstaltung des HTTV, NTTV, DTTB, eines ausländischen TT-Verbandes, der ETTU, der ITTF oder eines entsprechenden Behinderten-Sportverbandes teil;
- (e) ein Spieler nimmt als Funktionsträger an Sitzungen oder Lehrgängen vorstehender Verbände oder als deren Funktionsträger an Sitzungen oder Lehrgängen des DSB, der DSJ, des HSB oder der HSJ teil;
- (f) einer Jugend- bzw. Schülermannschaft stehen deren Stammspieler nicht in erforderlicher Mindeststärke zu Verfügung, weil die übrigen Stammspieler wegen ihrer Teilnahme an Veranstaltungen allgemeinbildender Schulen verhindert sind;
- (g) die Durchführung des Punktspiels bedeutet eine besondere Härte.

#### Neuer Text

##### G 3.7.4.2

Die Genehmigung eines Verlegungsantrages erfolgt nur dann, wenn für den festgesetzten Punktspieltermin einer der folgenden Gründe durch geeignete Unterlagen nachgewiesen ist:

- (a) der festgesetzte Spielraum steht nicht zur Verfügung;
- (b) der festgesetzte Spieltag liegt in Zeiten von Schulferien öffentlicher Schulen;
- (c) es findet die Jahreshauptversammlung **des Gesamtvereins** des Verbandsmitgliedes statt, für den die Spielberechtigung der Spieler des Antragstellers erteilt ist;
- (d) ein **Stammspieler (laut EDB 3.6.3.1)** nimmt als Aktiver, nominierter Betreuer, nominierter Schiedsrichter oder Offizieller an einer offiziellen Veranstaltung des



HTTV, NTTV, DTTB, eines ausländischen TT-Verbandes, der ETTU, der ITTF oder eines entsprechenden Behinderten-Sportverbandes teil;

(e) ein **Stammspieler (laut EDB 3.6.3.1)** nimmt als Funktionsträger an Sitzungen oder Lehrgängen vorstehender Verbände oder als deren Funktionsträger an Sitzungen oder Lehrgängen des DSB, der DSJ, des HSB oder der HSJ teil;

(f) einer Jugend- bzw. Schülermannschaft stehen deren Stammspieler nicht in erforderlicher Mindeststärke zu Verfügung, weil die übrigen Stammspieler wegen ihrer Teilnahme an Veranstaltungen allgemeinbildender Schulen verhindert sind;

(g) die Durchführung des Punktspiels bedeutet eine besondere Härte.

Begründung

Klarstellung der Regelung.

**Mehrheitlich angenommen**

## Antrag 8 - EDB des HTTV

Antragsteller: Präsidium des HTTV

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

### Alter Text

#### G 3.9.1.3

Wenn ein Punkt- oder Pokalspiel aufgrund von mangelnder bzw. nicht zumutbarer Beleuchtung nicht beendet werden kann und die Heimmannschaft diesen Umstand nicht verschuldet hat, wird es neu angesetzt. Insbesondere ist das Punkt/Pokalspiel pünktlich zu beginnen und ggf. an drei Tischen durchzuführen. Wenn eine Mannschaft, bei den Herren den 7. Punkt, bei den Damen den 5. Punkt, bereits erreicht hat, wird das Punkt-/Pokalspiel bei dem Spielstand zum Zeitpunkt des Lichtausfalls fortgesetzt. Einzelne nicht beendete Spiele werden vollständig neu ausgetragen, bereits gespielte Punkte und Sätze werden gestrichen. Das Wiederholungsspiel bzw. die Fortsetzung des Punkt/Pokalspiels wird bei der bisherigen Gastmannschaft angesetzt.

### Neuer Text

#### G 3.9.1.3

Wenn ein Punkt- oder Pokalspiel aufgrund von mangelnder bzw. nicht zumutbarer Beleuchtung nicht beendet werden kann und die Heimmannschaft diesen Umstand nicht verschuldet hat, wird es neu angesetzt. Insbesondere ist das Punkt/Pokalspiel pünktlich zu beginnen und ggf. an drei Tischen durchzuführen. Wenn eine Mannschaft, bei den Herren den 7. Punkt, bei den Damen den 5. Punkt, bereits erreicht hat, wird das Punkt-/Pokalspiel bei dem Spielstand zum Zeitpunkt des Lichtausfalls fortgesetzt. Einzelne nicht beendete Spiele werden vollständig neu ausgetragen, bereits gespielte Punkte und Sätze werden gestrichen. **Ein Wiederholungsspiel des Punkt-/Pokalspiels wird bei der bisherigen Gastmannschaft angesetzt. Die Fortsetzung des Punkt-/Pokalspiels wird beim Gastgeber des abgebrochenen Spiels angesetzt.**

### Begründung

Laut den Bestimmungen der WO des DTTB muss ein Punkt-/Pokalspiel immer komplett in einer Spielhalle zur Austragung kommen. Aus gegebenem Anlass muss somit diese Änderung in die EDB des HTTV aufgenommen werden.

**Einstimmig angenommen**

## **Antrag 9 - EDB des HTTPV**

**Antragsteller: Präsidium des HTTPV**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der EDB des HTTPV mit Wirkung ab 1.7.2016 beschließen:

### **Alter Text**

G 3.9.1 Punktspiele

G 3.9.1.1 Ein Punktspiel wird für die Mannschaft insbesondere dann als verloren gewertet, die

...

(d) in falscher Doppelaufstellung spielt;

...

### **Neuer Text**

G 3.9.1 Punktspiele

G 3.9.1.1 Ein Punktspiel wird für die Mannschaft insbesondere dann als verloren gewertet, die

...

(d) in falscher Doppelaufstellung spielt, vergleiche D 4 WO. Tritt im 6er-Paarkreuz-System ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so führt dies nur dann zu einer kampflösen Wertung des Punktspiels, wenn er im Doppel 1 oder 2 aufgestellt ist (vergleiche D 4.5 WO);

...

### **Begründung**

In D 4.5 WO werden nunmehr verschiedene Konstellationen differenziert, wie ein Mannschaftskampf gewertet wird, wenn ein Spieler im Doppel aufgestellt wird und dann nicht zu seinem Doppel antreten kann. Soweit ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht antritt, muss demnach die Wertung des Mannschaftskampfes in den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung geregelt werden. Dies wird hiermit umgesetzt.

**Einstimmig angenommen**